



## **Spenden**

**Spenden** sind freiwillige und unentgeltliche Wertabgaben, die aus dem Vermögen des Spenders zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke abfließen. Beim Spender muß eine endgültige wirtschaftliche Belastung eintreten.

Spenden können durch Hingabe von Geld (Geldspenden) oder Sachen (Sachspenden) geleistet werden.

Nutzungen (z.B. unentgeltliche Überlassung eines Gegenstandes zur Nutzung) und Leistungen (z.B. unentgeltliche Mitarbeit in einer gemeinnützigen Einrichtung) sind keine Spenden. Auch der bloße Verzicht auf das Entgelt/Honorar für die Nutzung oder Leistung stellt noch keine Spende dar. Sofern allerdings durch Satzung oder Vertrag ein Anspruch auf Erstattung des Aufwandes eingeräumt wurde, und auf diesen Anspruch verzichtet wird, steht dies einer steuerlich abzugsfähigen Geldspende gleich; Voraussetzung ist jedoch, daß der Erstattungsanspruch nicht von vornherein unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt wurde.

Die Spende muß freiwillig, d.h. ohne eine rechtliche oder sonstige Verpflichtung hingegeben werden. Sie kann allerdings auf einer freiwillig eingegangenen Verpflichtung beruhen, z.B. wenn der Spender verbindlich eine regelmäßige Zahlung zugesagt hat.

Die Spende muß unentgeltlich, d.h. nur der Sache wegen geleistet werden. Sie darf nicht in Erwartung eines besonderen Vorteils (auch nicht von einem Dritten) gegeben werden. Die Spende darf keinen - auch nicht teilweise - Entgeltcharakter haben. Die Aufteilung eines einheitlichen Entgelts in einen steuerlich abziehbaren Spendenteil und ein nicht als Spende abzugsfähiges Leistungsentgelt ist nicht zulässig.

In §10 des Einkommensteuergesetzes, bzw. §9 des Körperschaftssteuergesetzes sind die steuerbegünstigten Zwecke aufgeführt, bei denen Spendenabzug zugelassen ist.

Steuerliche Behandlung beim Geldgeber eine Spende ist bei Vorliegen aller Formerfordernisse steuerlich absetzbar, allerdings nur in der Höhe bis zu 5 % des zu versteuernden Einkommens des Spenders.

## **Sponsoring**

Von **Sponsoring** spricht man, wenn der Empfänger im Gegenzug eine Leistung (welche in der Regel aus einer Werbeleistung wie z.B. Trikotwerbung besteht) zu erbringen hat.

Die Sponsoringleistung stellt eine Werbeausgabe des Geldgebers dar und ist somit in voller Höhe (unbegrenzt) als Werbekosten abzusetzen. Dies wirkt sich u.U. auf alle Steuerarten des Betriebes (Ausnahme Lohnsteuer) mindernd aus.

## **Wer sollte lieber spenden?**

Aus der Sicht eines Gewerbebetriebes ist daher aus steuerlichen Gründen in der Regel das Vereinssponsoring einer Spendenleistung vorzuziehen! Freiberufler mit Werbeverbot (z.B. Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater etc.) können dagegen nur Spendenleistungen erbringen.

Bezeichnung	Spende	Sponsoring
Unterschiede	Einer Spende steht grundsätzlich keinerlei Leistung oder Verpflichtung des Empfängers gegenüber! Dennoch kann die Spende zweckbestimmt sein, z.B. für Jugendarbeit im Verein.	Von Sponsoring spricht man, wenn der Empfänger im Gegenzug eine Leistung (welche in der Regel aus einer Werbeleistung besteht) zu erbringen hat.
Geldgeber	in der Regel Privatpersonen, seltener gewerbl. Unternehmen, eher Freiberufler	Unternehmen der gewerbl. Wirtschaft, zum Teil auch Freiberufler
steuerliche Behandlung beim Geldgeber	eine Spende ist bei Vorliegen aller Formerfordernisse steuerlich absetzbar, allerdings nur in der Höhe bis zu 5 % des zu versteuernden Einkommens des Spenders	Die Sponsoring-leistung stellt eine Werbeausgabe des Geldgebers dar und ist somit in voller Höhe (unbegrenzt) als Werbekosten abzusetzen. Dies wirkt sich u.U. auf alle Steuerarten des Betriebes (Ausnahme Lohnsteuer) mindernd aus.
steuerliche Behandlung beim Empfänger	Im gemeinnützigen Verein wird die Spende im sogenannten "Ideellen Bereich" verbucht und ist somit von allen Steuerarten befreit	Je nach Vertragsgestaltung und vorliegenden Verhältnissen, kann Sponsoring eine Einnahme in der "Vermögensverwaltung" (Vermietung und Verpachtung) des gemeinnützigen Vereins (bei der Vergabe von Werberechten) mit reduzierter Steuerbelastung sein, oder aber dem "wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb" mit voller Steuerbelastung unterliegen.
Formerfordernisse	Formblatt Spendenbescheinigung	Rechnung an den Geldgeber